

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN – PROJEKTRELEVANTE INHALTE DER EG-WRRL

Am 22.12.2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) als Ordnungsrahmen für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der EU in Kraft getreten. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um die Vielzahl der bestehenden Richtlinien zum Gewässerschutz zu koordinieren und damit eine Basis für ein europäisches Wasserrecht zu schaffen.

Die EG-WRRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten innerhalb von 15 Jahren den „Guten Zustand“ in allen Oberflächengewässern (ökologisch und chemisch) und im Grundwasser (chemisch und mengenmäßig) zu erreichen. Hierbei wird die Landwirtschaft als größter Flächennutzer und bedeutender Emittent im Bereich des Oberflächengewässerschutzes, insbesondere aber für den Grundwasserschutz, eine herausragende Rolle einnehmen. Entsprechend sollte sie bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Richtlinie frühzeitig eingebunden werden.

Für die Projektschwerpunkte Landwirtschaft, GWschutz und diffuse Stoffeinträge beinhaltet die EG-WRRL eine Vielzahl bedeutender Aussagen. Im Folgenden soll ein Überblick dieser projektrelevanten Inhalte der EG-WRRL gegeben werden. Dabei wurden ausgewählte Artikel der EG-WRRL um Anmerkungen des Projektnehmers ergänzt. Die Darstellungsweise wurde gewählt, um den Mitgliedern des projektbegleitenden Arbeitskreises einen übersichtlichen und schnellen Zugang zu den Inhalten der EG-WRRL zu ermöglichen.

### Artikel 4 EG-WRRL – Umweltziele

#### (1) b) bei Grundwasser

##### **Generelles Verschlechterungsverbot**

- Eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper ist zu verhindern.

##### **Bis 2015 guten Zustand erreichen (vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7)**

- Schutz, Verbesserung und Sanierung aller GW-Körper, um spätestens 2015 einen guten Zustand (Menge und Güte) zu erreichen.

##### **Anmerkung des Projektnehmers:**

*Für den guten chemischen Zustand gelten z.Zt. noch Qualitätsnormen anderer EU-Rechtsvorschriften; voraussichtlich Konkretisierung durch „Tochterrichtlinie“ gem. Art. 17 EG-WRRL.*

##### **Bis 2015 Trendumkehr und schrittweise Reduzierung von Belastungen**

- Ergreifung von Maßnahmen zur Umkehr und schrittweisen Reduzierung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Konzentrationssteigerung von Schadstoffen infolge menschlicher Tätigkeiten.

### **(4) Bedingungen für „Fristverlängerung“ (max. bis 2027)**

Bei Einhaltung des Verschlechterungsverbotes ist Fristverlängerung zur stufenweisen Umsetzung der Ziele möglich, wenn:

- Technische Durchführbarkeit im Zeitrahmen nicht möglich ist oder
- Kosten unverhältnismäßig hoch sind oder
- Natürliche Gegebenheiten die Einhaltung des Zeitrahmens nicht zulassen

### **(5) Bedingungen für „Weniger strenge Ziele“**

Möglich, wenn die Zielerreichung in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer ist, und folgende Bedingungen erfüllt sind (hier für Grundwasser):

- geringst mögliche Veränderungen des guten GW-Zustandes
- Einhaltung des Verschlechterungsverbotes

### **(6) Bedingungen für „Vorübergehende Verschlechterung“**

- Nur möglich bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren natürlichen Ursachen oder bei durch höhere Gewalt bedingten Umständen, also extremen Ausnahmen

Fristverlängerung, weniger strenge Ziele und vorübergehende Verschlechterungen sind in Bewirtschaftungsplänen zu begründen und entsprechende Maßnahmen einschließlich ihrer Auswirkungen sind darzulegen.

Anmerkung des Projektnehmers:

*Die Möglichkeit der „Fristverlängerung“ bzw. „Weniger strenger Umweltziele“ dürfte in agrarisch intensiv genutzten Gebieten (insbes. bei hohem Viehbesatz) eine gewichtige Rolle spielen.*

## **Artikel 5 EG-WRRL – Bestandsaufnahme**

### **Bestandsaufnahme bis 2004**

Für jede Flussgebietseinheit

- Analyse der Merkmale eines Einzugsgebietes und
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der
- Oberflächengewässer und des Grundwassers
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

Ab 2013 alle 6 Jahre Prüfung und ggf. Aktualisierung

Anmerkung des Projektnehmers:

Anforderungen laut Vorspann der EG-WRRL:  
*Bestandsaufnahme in „... systematischer und vergleichbarer Weise ...“ und für zukünftige Maßnahmenprogramme auf „... solider Grundlage ...“*

### **Artikel 9 EG-WRRL – Kostendeckung der Wasserdienstleistungen**

Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten; hierzu:

- Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse
- Zugrundelegung des Verursacherprinzips

#### ***Bis 2010***

- Beitrag der Wassergebührenpolitik zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen
- angemessener Beitrag der Wassernutzungen (Industrie, Haushalt, Landwirtschaft und ggf. weitere) zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen

Anmerkung des Projektnehmers:

Zur Reduktion der Emission aus der Landwirtschaft sind möglichst kosteneffiziente Maßnahmen-Kombinationen zu ermitteln.

### **Artikel 11 EG-WRRL – Maßnahmenprogramm**

#### ***Bis 2009 Aufstellung von Maßnahmenprogrammen***

Jedes Maßnahmenprogramm enthält:

- grundlegende Maßnahmen: hauptsächlich Rechtsvorschriften (Verbote, Genehmigungen, Registrierung, Begrenzungen,..) zur Erfüllung der Mindestanforderungen der EU
- ergänzende Maßnahmen: zusätzliche Maßnahmen (rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Instrumente, Verhaltenskodizes, Umweltübereinkommen,...), um Umweltziele gemäß Artikel 4 zu erreichen

Umsetzung der Maßnahmenprogramme bis 2012, ab 2015 alle 6 Jahre  
Überprüfung und Aktualisierung

Anmerkung des Projektnehmers:

*In intensiv agrarisch genutzten Einzugsgebieten sind zur Umweltziel-Erreichung beim Grundwasser voraussichtlich spezielle ergänzende Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft notwendig.*

### **Artikel 13 EG-WRRL – Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete**

#### ***Bis 2009 Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne***

Bewirtschaftungspläne enthalten Informationen zu:

- Bestandsaufnahme
- Monitoring (Programme und Ergebnisse)
- Umweltzielen
- Wirtschaftlicher Analyse
- Maßnahmenprogrammen einschließlich Angaben zur Zielerreichung
- Zuständigkeiten

Ergänzend können detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen erstellt werden.

**Anmerkung des Projektnehmers:**

*Artikel 13 eröffnet Möglichkeit der Erstellung eines speziellen Bewirtschaftungsplanes für den Bereich Landwirtschaft und Grundwasser.*

### **Artikel 14 EG-WRRL – Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

Die aktive Beteiligung interessierter Stellen an der Umsetzung der WRRL ist zu fördern (insbesondere Aufstellung, Überprüfung u. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne).

Der Öffentlichkeit, incl. den Nutzern, ist folgendes zugänglich zu machen:

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans;
- Vorläufiger Überblick über die im Einzugsgebiet festgestellten wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen;
- Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan

**Anmerkung des Projektnehmers:**

Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung sollte genutzt werden, um Maßnahmenprogramme zu entwickeln, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren (siehe auch Regionalisierungs-Anforderungen laut Vorspann der EG-WRRL). Partizipation öffnet die Chance einer verbesserten Akzeptanz.

### 3 Das Projektgebiet „Große Aue“

Die nachfolgende Abbildung zeigt den engen Zeitplan für die Umsetzung der EG-WRRL bis zum Erreichen der Umweltziele im Jahr 2015.

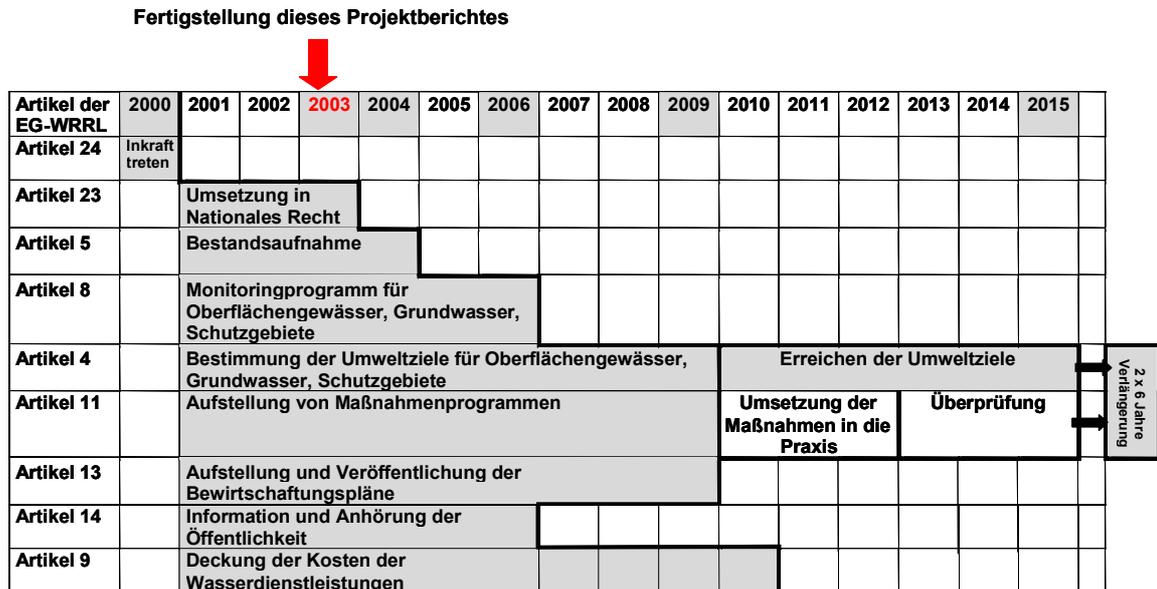


Abb. 1: Zeitplan der EG-WRRL [Quelle: Bezirksregierung Hannover]

### 3 DAS PROJEKTGEBIET „GROßE AUE“

Aus den Ergebnissen des Projektes I [F&N Umweltconsult et al., 2001] lässt sich folgende allgemeine Gebietscharakteristik für das Projektgebiet ableiten:

- Teileinzugsgebiet der Weser; befindet sich linksseitig im Bereich der Mittelweser (siehe Karte 1)
- Gesamtlänge der „Großen Aue“: 86 km
- Gesamtfläche Teileinzugsgebiet „Große Aue“: 1517 km<sup>2</sup>
- Flächenanteile der Bundesländer: 1032 km<sup>2</sup> (68%) NI  
485 km<sup>2</sup> (32%) NRW
- Landkreise bzw. Kreise: LK Diepholz (38,4 %)  
LK Nienburg (29,6%)  
Kreis Minden-Lübbecke (31,3%)  
Kreis Herford (0,6%)
- Ökoregion gemäß Anhang XI der EG-WRRL: im Westen des Zentralen Flachlandes